Stadthaus
Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf
Telefon +41 (0)44 801 67 17
gemeinderat@duebendorf.ch

Stadt Dübendorf

Gemeinderat

Energiestadt
european energy award

Auszug aus den Verhandlungen des Gemeinderates vom 7. Mai 2018

Rechtskraftbescheinigung:
Gegen diesen Beschluss ist beim Bezirksrat Uster
bis 19. Juni 2018
kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Uster, die Ratsschreiberin:

Dübendorf, 7. Mai 2018

1. Postulat Thomas Maier und 14 Mitunterzeichnende "Verkehrssituation beim Bahnhof Dübendorf" wird dem Stadtrat überwiesen.
2. Postulat Patrick Walder und 23 Mitunterzeichnende "Ausschreibung Publikationsorgan Dübendorf" wird dem Stadtrat überwiesen.
3. Die Bauabrechnung Usterstrasse 105 / neuer Werkhof sowie Umgestaltung Umgebung und Überdachung Altstoffsammelstelle/Bauabrechnung wird genehmigt.
4. Dem Erlass der neuen Gebührenverordnung der Stadt Dübendorf wird zugestimmt.
5. Der Neubewertung des Verwaltungsvermögens im Rahmen der neuen Rechnungslegung HRM 2 wird zugestimmt.
6. Bürgerrechtserteilungen
   Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden werden in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen:

6.1. Santana do Carmo Anderson sowie die Kinder Philipe und Raphael, brasilianische Staatsangehörige, Dübendorf

6.2. Berisha Gentiana, kosovarische Staatsangehörige, Dübendorf

6.3. Friess-Debouck Florence, französische Staatsangehörige, Dübendorf

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung kann, gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Sandro Bertoluzzo
Ratspräsident

Edith Bohli
Sekretärin

Publikation im „Glattaler" vom Freitag, 11. Mai 2018